

(5) Die Bestimmungen über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für Transporte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und für Transporte von forstwirtschaftlichen Rohholzerzeugnissen ist eine Genehmigung bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge nicht erforderlich.

§ 22

Be- und Entladen der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge dürfen auf der Straße nur be- oder entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwerung anders nicht möglich ist.

(2) Das Be- oder Entladen muß ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Drittes Kapitel

Besondere Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr

Abschnitt I

Kraftfahrzeuge

§ 23

Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und deren Anhängerfahrzeugen,

(1) Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen bis zu acht Personen ohne Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei befördert werden. Soweit keine festen Sitzplätze vorhanden sind, müssen die Personen auf dem Boden der Ladefläche sitzen. Bei beladenen Fahrzeugen muß der Sitzplatz so gewählt werden, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen unmöglich ist.

(2) Mehr als acht Personen dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei befördert werden. Die Erlaubnis kann für Lastkraftwagen jeweils für die Dauer bis zu drei Monaten, für Kraftfahrzeugführer bis zu zwei Jahren erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Bauart oder der Zustand des Fahrzeuges oder die Person des Kraftfahrzeugführers keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der zu befördernden Personen bieten. Kraftfahrzeugführern ist die Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen, wenn sie vier Stempelintragungen im Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis erhalten haben. Die Erlaubnis ist mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Bei erlaubnispflichtiger Beförderung von Personen muß der Lastkraftwagen den Bestimmungen über den Betrieb von Kraftfahrern im Personenverkehr entsprechen. Die Zahl der beförderten Personen darf nur so groß sein, daß ihre Masse (Gewicht) 60 v. H. der Nutzlast des Lastkraftwagens nicht übersteigt; dabei sind für jede Person 65 kg zu berechnen. Die Zahl der zugelassenen Personen ist in dem Erlaubnisschein einzutragen. Im Fahrzeug ist eine für die Fahrgäste gut sichtbare Aufschrift anzubringen, auf der die Nutzlast in kg, die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen und das Verbot des Stehens, des Hinauslehns sowie des Hinaushaltens und Hinauswerfens von Gegenständen bekanntzugeben sind. Für die Dauer der Personenbeförderung ist ein Fahrgast zu bestimmen,

der neben dem Fahrzeugführer für das Verhalten der Fahrgäste verantwortlich ist.

(4) Kinder dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur in Begleitung Erwachsener befördert werden. Für je 10 Kinder muß mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.

(5) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Kippen aller Art und auf Anhängerfahrzeugen, auch hinter Zugmaschinen, bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Zur Beförderung von Lasten erforderliche Begleitpersonen dürfen ohne Erlaubnis mitgenommen werden. Sie haben ihren Platz so zu wählen, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen durch die Ladung unmöglich ist.

(6) Aufgesattelte Anhängerfahrzeuge sind hinsichtlich der Personenbeförderung wie Lastkraftwagen zu behandeln.

§ 24

Abschleppen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit einer Abschleppstange, einem Abschleppseil oder einer Spezialvorrichtung erfolgen. Bei Verwendung von Schleppseilen muß der lichte Abstand zwischen dem ziehenden und dem gezogenen Fahrzeug mindestens 4 m betragen und darf 5 m nicht überschreiten. Das Abschleppseil ist in der Mitte durch eine rote Warnflagge kenntlich zu machen.

(2) Erfolgt das Abschleppen mittels Seil, so müssen die Lenkvorrichtung und die Betriebsbremse und beim Abschleppen mittels Stange die Lenkvorrichtung des geschleppten Kraftfahrzeuges den Bestimmungen der StVZO entsprechen.

(3) Kraftfahrzeuge und Züge mit einer Gesamtmasse von mehr als 5 t dürfen nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung abgeschleppt werden.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Zug ist untersagt; beim Abschleppen eines Zuges darf das ziehende Fahrzeug kein Anhängerfahrzeug mitführen. Kraftmädrer ohne Seitenwagen dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeug verwendet werden. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtungen am geschleppten Fahrzeug müssen bei Dunkelheit oder Nebel vom links eine weiß- oder schwachgelb-leuchtende, nichtblendende und am Ende links eine rot-leuchtende Lichtquelle angebracht sein.

(6) Die Geschwindigkeit beim Abschleppen darf 40 km/h, auf Autobahnen 60 km/h nicht überschreiten.

Abschnitt II

öffentliche Verkehrsmittel

§ 25

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen, einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege oder Haltestelleninseln nicht vorhanden sind, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten. Die Fahrbahn darf